

01.10.2024

## **Wer ist zuständig (geworden) für die Sexualpädagogik/Sexualerziehung? Honi soit, qui mal y pense !**

Der Siegeszug der „sexuellen Bildung“ macht neugierig. Sie soll in Elternhaus, Kitas und Schulen eine sexualfreundliche, diskriminierungsfreie Sexualpädagogik und ein lebenslanges auf Sexualität bezogenes Lernen fördern. Es ist das neo-emanzipatorische Nachfolgekonzept Helmut Kentlers (1928 – 2008) und seiner umstrittenen, weil pädophilie-freundlichen emanzipatorischen Sexualpädagogik. **„Lernen durch Tun!“** mit dem Grundsatz *„Sexualität kann nur erzogen werden, wenn etwas Sexuelles passiert“* (Kentler 1975, S. 28) sind charakteristisch für die Methoden, die in der „sexuellen Bildung“ eingesetzt werden und seit einiger Zeit Kritik wegen ungünstiger (sexualisierender) Lerneffekte auf Kinder auslösen (Etschenberg 2019a). Es wird sogar die Sorge begründet, dass Erziehung nach dem Konzept der „sexuellen Bildung“ sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und sexueller Missbrauch (als „einvernehmliche“ sexuelle Handlungen) durch Erwachsene erleichtert.

Außerdem werden für die inhaltliche Gestaltung von Sexualerziehung seit einigen Jahren WHO-„Standards für die Sexuaufklärung in Europa“ von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA 2011a) als Grundlage für Curricula in Kita und Schule beworben. Das **Konzept** der „sexuellen Bildung“ (aktuell in Verbindung mit der „Sexualpädagogik der Vielfalt“) ist zusammen mit den Standards offenbar so überzeugend, dass es in Deutschland, Österreich und in der Schweiz inzwischen die sexualpädagogische Praxis mit staatlicher Unterstützung beherrscht, obgleich über die wissenschaftliche Basis und die pädagogische Legitimation immer noch, wenn auch ziemlich konsequenzlos, diskutiert wird.

(Alle Hervorhebungen von der Autorin.)

## **Ist Attraktivität der einzige Faktor, der den Erfolg erklärt?**

Nein! Es sei daran erinnert, dass Sexualerziehung in der Schule 1968 durch Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in den Schulen erlaubt und eingefordert wurde zur großen Erleichterung derer, die schon längst meinten, Kindern und Jugendliche hätten ein Recht auf Sexuaufklärung. Es folgten in fast allen Bundesländern Richtlinien zur Sexualerziehung – erwartungsgemäß in der Zuständigkeit der Bildungsministerien der Bundesländer: Es gilt schließlich die Kulturhoheit.

Es scheint aber eine Strategie gegeben zu haben, die die Sexualerziehung der Obhut und Kontrolle durch die Bildungsminister der Bundesländer und letztendlich der Kultusministerkonferenz (KMK) entzogen und sie einer anderen Erfolg sichernden Aufsicht und Förderung unterstellt hat.

## Startschuss: 1992

1992 wurde die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) per Gesetz beauftragt, „**Konzepte zur Sexualaufklärung zu erstellen, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten**“ und – so heißt es im Gesetz weiter – die BZgA „**verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden**“ (BMJ 1992, S. 1398). Diese Aufgabe passte gut zu den anderen gesundheitsbezogenen Aufgaben der Bundeszentrale, die eine Fachbehörde im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums für Gesundheit** (BMG 2016) ist. Es gab auch schon vorher diesbezügliche Produkte, so die Broschüre „*Jedes Kind hat das Recht erwünscht zu sein*“ (BZgA 1975).

Zu diesem Gesetz sagt Uwe Sielert, der inzwischen hierzulande führende Sexualpädagoge im Bereich der „sexuellen Bildung“, der von 1989 bis 1992 in der BZgA gearbeitet hat: „*Mit dem Jahr 1992 schreibt erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik ein Bundesgesetz **Sexualpädagogik** fest: das ‚Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung‘, das sogenannte ‚Schwangeren- und Familienhilfegesetz‘*“ (u. a. Sielert 2015, S. 19/20). In diesem Gesetz (SFHG) kommt der Begriff „**Sexualpädagogik**“ aber gar nicht vor, und auch in der Neufassung des Gesetzes von 1995 mit dem Titel „**Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten**“ (SchKG, zuletzt geändert 2022) gibt es den Begriff nicht. Das Gesetz war aber der Startschuss für eine **neue Abteilung** (Abteilung 4, aktuell umbenannt in Abteilung S) in der BZgA mit den zwei Unterabteilungen "Sexualaufklärung" und „Familienplanung, Verhütung“. Später kam eine Unterabteilung „Prävention von sexuellem Missbrauch“ hinzu, denn 2012 erhielt die BZgA den zusätzlichen Auftrag, „*eine bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs für 8- bis 12-jährige Kinder umzusetzen*“ (zitiert nach Amann 2018, S. 14). Es entstand u. a. das Projekt „*Trau dich*“.

Was aber leistete die bereits 2000 veröffentlichte (später zurückgezogene) Broschüre „*Körper, Liebe, Doktorspiele*“ (BZgA 2000) u. a. mit dem Ratschlag, dass Eltern ihre Säuglinge genital „*zärtlich berühren*“ sollen (ebd. S. 27), zur „**Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten**“? Und was sollte das schon 2003 veröffentlichte umfangreiche „*Handbuch für Erzieherinnen und Erzieher – Entdecken, schauen, fühlen - Materialien und Medien zur Körpererfahrung und Sexualerziehung **für Kinder ab 3 Jahren***“ ( BZgA 2003) zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags von 1992 beitragen mit einer Einführung über „*Ausdrucksformen kindlicher Sexualität*“ (ebd. S. 3-25) ohne Angabe von wissenschaftlicher Basisliteratur (außer Sigmund Freud und Erik H. Erikson)? Und welchen präventiv wirksamen Lerneffekt erwartete die BZgA durch ein in diesem Material veröffentlichtes Spiel, bei dem sich Kinder in der Kita **unbekleidet vor und auf Spiegel** stellen sollen, um ihre Körper zu betrachten (ebd. S. 86)?

## Rahmenkonzept für wen? Und wie umfassend?

Das vom Gesetz geforderte Konzept erschien im Nachgang zur gesetzlichen Beauftragung durch das „Schwangeren und Familienhilfegesetz“ 1994 als „**Rahmenkonzept Sexualaufklärung für Jugendliche**“. Ein Autor oder eine Autorin für das Konzept wird nicht genannt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Konzept unter Beteiligung aller Bundesländer erarbeitet und verabschiedet wurde (ebd. S. 4). **Kinder** als Thema oder Zielgruppe kommen in diesem Konzept **nicht** vor – die sind ja von Problemen

mit der Schwangerschaft auch nicht betroffen.

Daraus wurde dann aber in einer Neuauflage 2016 das „*Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung*“ ohne den Zusatz für Jugendliche. **Kinder** werden nun als Adressaten in einem Atemzug mit Jugendlichen und Erwachsenen genannt. Im Hinweis auf das Vorläuferkonzept von 1994 wird die Zielgruppe Jugendliche aus dem Originaltitel nicht mehr erwähnt (BZgA 2016, S. 2 ).

Damit war der Weg gebahnt bzw. nachträglich legitimiert für sexualpädagogische Initiativen vom Säuglingsalter an, obgleich es dazu keinen öffentlich bekannten Auftrag gab, kein plausibler Zusammenhang zu den gesetzlichen Aufträgen von 1992 zu sehen ist und es auch bis heute keine widerspruchsfreie wissenschaftliche Basis gibt.

Im Gesetz von 1992 ist die Rede von „*Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel **umfassend dargestellt** werden*“.

Daraus macht die BZgA (1994, S. 3): „*Die Sexualaufklärung für Jugendliche basiert auf diesen gesetzlichen Vorgaben und wird in einem **umfassenden** Sinne, der **auch die Sexualerziehung mit einschließt, verstanden**“.* Wer den Gesetzestext so modifizierend verstanden hat oder versteht oder die BZgA dazu legitimiert hat, ihn so zu verstehen, erfährt man nicht. Daraus wird dann 2016 (BZgA 2016, S. 8): „*Sexualaufklärung muss gemäß der gesetzlichen Vorgaben **umfassend angelegt sein und verschiedenste Alters- und Zielgruppen ansprechen**“.*

Der Gesetzestext hat mit dem Adjektiv „**umfassend**“, das sich eindeutig auf die **Darstellung in den Aufklärungsmaterialien** zum Thema „Schwangerschaft“ bezieht, sicherlich etwas anderes gemeint als das, was die BZgA pauschalisierend als „**umfassende**“ **Aufklärung**, die die Sexualerziehung ab dem Säuglingsalter einschließt, daraus macht. Interessant ist, dass sich die BZgA 2016 bei dem Adressatenkreis ihrer Aufklärungsarbeit nicht beschränkt auf die (vom Thema Schwangerschaft potenziell betroffenen) „**verschiedenen**“ Alters- und Personengruppen (Gesetzestext), sondern diesen erweitert auf „**verschiedenste**“ Alters- und Zielgruppen, wobei unklar ist, welche Erwartung bei der Leserschaft durch den Superlativ geweckt werden soll – sollen damit Säuglinge und Kleinkinder gemeint sein?

Durch die **Selbstzuschreibung** und -legitimierung einer „umfassenden“ Sexualerziehung von Geburt an, die sich an keine Vorgaben oder Richtlinien der traditionell eigentlich zuständigen Kultusministerien der Länder zu halten braucht, war es der BZgA möglich, mit der WHO die „*Standards für die Sexualaufklärung in Europa*“ (2011a) zu entwickeln. Die „*Standards*“ entstanden durch die Zusammenarbeit von sexualpädagogisch Aktiven aus neun europäischen Ländern in englischer Sprache. Kultusbehörden oder Lehrer und Lehrerinnen waren meines Wissens nicht beteiligt.

Die „*Standards*“ werden von der BZgA unter der ISBN 78-3-937707-82-2 mit der Bestellnummer 60059501 in vielen Übersetzungen angeboten (BZgA 2011a). Mit keinem Wort werden die „sexuelle Bildung“ und der Namen Sielert in den Übersetzungen - auch nicht in der deutschen! - erwähnt und erscheinen auch nicht im überwiegend fremdsprachigen Literatur-/Quellenverzeichnis (vgl. Etschenberg 2019 b) .

Groß ist die Überraschung, wenn man die deutsche Fassung der „*Standards*“ nicht bei der BZgA direkt bestellt oder ausdruckt, sondern – mit der gleichen ISBN und Bestellnummer – im Internet über eine sexualpädagogische Einrichtung in der Schweiz (z. B. über „Sexuelle Gesundheit“) oder in Österreich (z. B. über „GIVE“) aufruft und ausdruckt. Auf den Seiten 7 und 19 wird auf die „**sexuelle Bildung**“ **hingewiesen** (BZgA 2011b und c), und Sielert ist mit zwei Veröffentlichungen im Literaturverzeichnis eingefügt (ebd. S. 56 ).

Ein merkwürdiger Vorgang, weil die Bezieher der redaktionell erweiterten Ausgabe nicht erfahren, wie der Text im Original lautet! Die „sexuelle Bildung“ erscheint nun nicht nur durch die Nähe zur BZgA nationale, sondern durch die Nähe zur WHO auch internationale Beachtung zu verdienen.

Dass die BZgA in ihren Veröffentlichungen und in den „Standards“ großen Wert auf das Thema „**kindliche Sexualität**“ legt, kam und kommt dem neo-emanzipatorischen Konzept der „sexuellen Bildung“ entgegen. Im Nachgang zu dem – inzwischen wegen seiner pädophilie-freundlichen Aktivitäten umstrittenen – Sexualwissenschaftler Helmut Kentler wird das neugeborene Kind als „**Sexualwesen**“ definiert, das von den Erwachsenen sexuell gefördert werden muss. Symptomatisch für diese Sichtweise auf das Kind ist die Aussage, dass „*der Mund ... die erste **erogene Zone** ist, die Babys entdecken*“ (BZgA 2021, S. 8). In dem der „sexuellen Bildung“ nahestehenden Buch „*Sexualpädagogik der Vielfalt*“ (Tuider et al. 2012) werden zahlreiche Übungen für den Unterricht vorgeschlagen, in denen es nicht in erster Linie um affirmativ sexualfreundliche Aufklärung geht, sondern darum, dass „*etwas Sexuelles passiert*“ – sei es in der Phantasie (z.B. „*Das erste Mal*“, ebd., S. 151/152 ; „*Galaktischer Sex*“, ebd. S. 126) oder im Umgang mit bestimmten erotisch bedeutsamen Requisiten (z.B. „*Sex-Mosaik*“, ebd., S. 81). Und in den „Standards“ sind „*Masturbation*“ und „*Doktorspiele*“ Themen für 0-4-Jährige und „*akzeptabler Sex*“ für 6-9-Jährige (BZgA 2011a, S. 42 und 46).

### **Ach so – die Fachaufsicht hat das Familienministerium!**

Wenn man sich fragt, wie das alles zu den Aufgaben der angeblich mit Sexualpädagogik beauftragten BZgA passt, und wie das mit den gleichgesinnten Veröffentlichungen zusammenhängt, ist es **gut zu wissen**: „*Die Abteilung , Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung‘ der BZgA steht unter der Rechts- und Fachaufsicht des **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)***“ (BZgA 2024). Sie untersteht also fachlich-inhaltlich **nicht** dem Gesundheitsministerium (BMG) wie die anderen Abteilungen, auch wenn manche Veröffentlichungen diesen Eindruck machen.

Bis Anfang 1991 waren die beiden Ministerien miteinander verbunden und hießen seit Dezember 1972 „Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (BJFMG)“ bzw. „Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG)“. Bei beiden seit 1991 **getrennt** agierenden Ministerien wechseln – je nach Wahlergebnis auf Bundesebene – unabhängig voneinander die Zuständigkeiten und mit ihnen ggf. die leitenden Personen, die Parteien und Parteiprogramme bzw. Koalitionsverträge, die die inhaltliche Ausrichtung der Sachgebiete bei der BZgA beeinflussen. Es bedarf keiner näheren Erklärung, dass die beiden nunmehr getrennten (derzeit unter politisch unterschiedlicher Leitung stehenden) Ministerien nicht unbedingt immer einer Meinung zum Thema „Sexualität und Geschlechter“ sind.

Es ist naheliegend und zu beobachten, dass angesichts nächster **Wahlen auf Bundesebene** mit ungewissem Ausgang Gesetze, die dem Welt- und Menschenbild des jeweils amtierenden Ministers bzw. der Ministerin entsprechen, rasch erlassen und in Kraft gesetzt werden müssen. Eltern, Erzieher und Erzieherinnen und Lehrerschaft haben es nicht leicht, das zu durchschauen.

So konnte sich neben dem seit 1952 in Sexualaufklärung und -beratung engagierten gemeinnützigen Verein „**pro familia**“ durch die BZgA eine weitere **Parallelzuständigkeit** für Sexualaufklärung und -erziehung in Kita und Schule entwickeln. Sie stellt aber **keine inhaltliche Konkurrenz** mit alternativem Konzept dar, weil auch pro familia eng mit dem

Familienministerium verbunden ist: Im „*Jahresbericht 2023 des Bundesverbandes*“ (pro familia 2024a) werden keine Zahlen genannt. Aber gemäß gesondertem „*Finanzbericht*“ (pro familia 2024b) erhielt der Bundesverband über eine Million Euro an **Zuwendungen vom Familienministerium** plus weitere Projektförderungen. Hinzu kamen Projektförderungen von der BZgA (pro familia 2024b, S. 2 ), insgesamt also „öffentliche Gelder“ in Höhe von über 2 Millionen Euro, das sind rund 91 % der Einnahmen (pro familia 2024b, S. 4).

Für die BZgA ist von Interesse: „*Pro familia orientiert sich jedenfalls an den Standards, die die Weltgesundheitsorganisation WHO und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA ausgearbeitet haben*“ (pro familia 2024c). Wie der Umgang mit „kindlicher Sexualität“ in der Kita ganz im Sinne Kentlers aussehen kann, ist dem in einer Reihe der pro familia NRW erschienenen Buch „*lieben, kuscheln, schmusen*“ abzulesen, in dem man u.a. die Übung zur „**Sinnesschulung**“ findet, bei der Kinder in der Kita hintereinander her krabbeln und gegenseitig am unbedeckten Popo riechen sollen (Kleinschmidt, Martin & Seibel 1996, S. 84. siehe Abbildung 1).

Es fällt auf, dass zwar im „**Haushaltsplan**“ des Gesundheitsministeriums (BMG) Ausgaben für die **BZgA** eigens ausgewiesen werden (Bundesministerium für Finanzen 2024, ohne Seitenangabe), aber im „Haushaltsplan“ des Familienministeriums **nirgendwo pro familia** erwähnt wird.

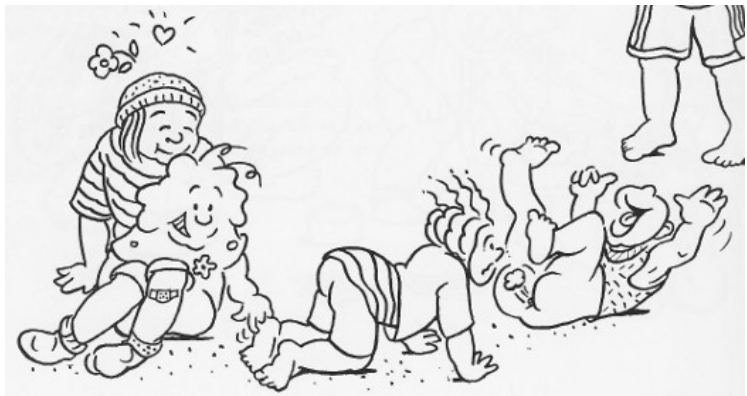


Abb. 1: „*Sinnesschulung*“ (Kleinschmidt et al. 1996, S. 84)

Im *Einzelplan* für 2023 des Familienministeriums sind lediglich Hinweise auf die Finanzierung der „*Aufklärung im Zusammenhang mit der Umsetzung des SchKG*“ in Höhe von über 5 Millionen Euro zu finden (BMFSFJ 2024, S. 38, 67 und 88). In einer angehängten Erläuterung heißt es: „*Die Mittel werden der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Bewirtschaftung zugewiesen*“ (ebd. S. 38).

Ein **Arbeitsschwerpunkt „Sexualpädagogik“** mit Finanzierung für pro familia und die Abteilung 4 bzw. S der BZgA ist also im Haushaltsplan des Familienministeriums **nicht** erkennbar.

## Fazit

Der eingangs zitierte Hinweis Sielerts auf die angeblich gesetzlich bei der BZgA verankerte Sexualpädagogik und der Schlußschluss von pro familia mit den Aktivitäten der BZgA/WHO verleihen den „*Standards*“ den Anstrich einer **konsensfähigen** Sichtweise auf Kinder als „Sexualwesen“ von Geburt an und auf die proaktiv sexualisierenden **Methoden** der „sexuellen Bildung“.

1992 war der nachvollziehbare **Anfang einer Entwicklung** – darf man es Strategie nennen? -, die die **Sexualerziehung**, „langsam, aber sicher“ unter die **Deutungshoheit und Obhut des Familienministeriums** mit der jeweils im Vier-Jahres-Rhythmus (möglicherweise) wechselnden politischen und fachlichen Ausrichtung mit ihren

praktischen Konsequenzen geraten ließ. Diese sind eher in Parteiprogrammen als in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nachzulesen. Eltern und Lehrerschaft gehen jedoch mit Sicherheit mehrheitlich davon, dass die politisch unterschiedlich orientierten Kultusminister und die Kultusministerkonferenz immer noch das Sagen bezüglich Sexualerziehung haben.

Und was sagt die **Kultusministerkonferenz** zur Sexualerziehung?

Nichts. Aufgabe der Kultusminister in der KMK ist: „*In Angelegenheiten von länderübergreifender Bedeutung sorgen sie für das notwendige Maß an **Gemeinsamkeit** in Bildung, Wissenschaft und Kultur*“. Die Empfehlungen zur Sexualerziehung von 1968 wurden nicht fortgeschrieben, sondern 2002 ersatzlos aufgehoben. So findet man auf der Homepage der KMK **nichts** mehr zum Thema Sexualaufklärung/ Sexualerziehung in Schulen (KMK 2024). Es wäre interessant zu prüfen, in wie weit die Vorgaben der BZgA bzw. WHO in die landesinternen Richtlinien zur Sexualerziehung eingeflossen sind.

Hat die Sexualaufklärung/-erziehung seine länderübergreifende Bedeutung verloren bzw. ist die Beauftragung zur „Gemeinsamkeit“ an BZgA und pro familia oder staatenübergreifende Instanzen abgegeben worden?

**Welche Bürger und Bürgerinnen, welche Eltern durchschauen**, dass es inzwischen von der Bundestagswahl und ggf. von Koalitionsverträgen und internationalen Einflüssen abhängt, was zum Thema „Sexualität“ ihren Kindern nahegebracht bzw. nahegelegt werden soll?

## Quellen

Amann, St. (2018): Prävention sexualisierter Gewalt als Aufgabe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. In BZgA (Hrsg.): Prävention sexualisierter Gewalt. Forum 2 – 2018 Sexualaufklärung und Familienplanung, S. 14-17. Köln

BMFSFJ / BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): Einzelplan Tgr. 02, VE 531 22 - Aufklärung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes  
<https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2023/soll/epl17.pdf>. Zugriff 24.8.2024

BMF / BM der Finanzen (2024): Bundesministerium für Gesundheit.  
<https://www.bundeshaushalt.de/DE/Bundeshaushalt-digital/bundeshaushalt-digital.html>,  
Zugriff 17.8.2024

BMG / BM für Gesundheit (2016): Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.  
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service-benutzerhinweise/behoerden-im-geschaeftsbereich/bundeszentrale-fuer-gesundheitliche-aufklaerung>. Zugriff: 13.4.2024

BMJ / BM der Justiz (Hrsg.) (1992): Schwangeren- und Familienhilfegesetz /SFHG. In: Bundesgesetzblatt Jg. 1992, Teil 1, S. 1398

BZgA (1975): Jedes Kind hat das Recht erwünscht zu sein. Köln

BZgA (1994): Rahmenkonzept Sexualaufklärung für Jugendliche.  
<https://shop.bzga.de/pdf/13006000.pdf>. Zugriff 30.5.2024

BZgA (Hrsg.) (2000): Körper, Liebe, Doktorspiele. [https://integrative-medin-innerschweiz.ch/webseite/wp-content/uploads/2018/01/KindlicheSexualitaet-1.-3.LJ\\_.pdf](https://integrative-medin-innerschweiz.ch/webseite/wp-content/uploads/2018/01/KindlicheSexualitaet-1.-3.LJ_.pdf). Zugriff 30.5.2024

BZgA (Hrsg.) (2003): Entdecken, schauen, fühlen. Das Handbuch für Erzieherinnen und Erzieher - Materialien und Medien zur Körpererfahrung und Sexualerziehung für Kinder ab 3 Jahren. Köln

BZgA/WHO (Hrsg.) (2011a): Standards für die Sexualaufklärung in Europa. [https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user\\_upload/Bzga\\_Standards\\_German.pdf](https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/Bzga_Standards_German.pdf). Zugriff 4.8.2024

BZgA/WHO (Hrsg.) (2011b): Standards für die Sexualaufklärung in Europa. <https://www.sexuelle-gesundheit.ch/assets/docs/Standards-Sexualaufklaerung-OMS.pdf>. Zugriff 4.8.2024

BZgA/WHO (Hrsg.) (2011c): Standards für die Sexualaufklärung in Europa. <https://www.give.or.at/material/standards-fuer-die-sexualaufklaerung-in-europa/>. Zugriff 4.8.2024

BZgA (2016): Rahmenkonzept Sexualaufklärung. <https://shop.bzga.de/pdf/13002000.pdf>. Zugriff 30.5.2024

BZgA (Hrsg.) (2021): Über Sexualität reden. Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Sexualentwicklung in der Pubertät. Köln

BZgA (2024). Über uns - Geschäftsbereich. <https://www.bzga.de/ueber-uns/geschaeftsbereich/> Zugriff 12.4.2024

Etschenberg, K. (2019a): Sexualerziehung – Kritisch hinterfragt. Berlin: Springer

Etschenberg, K. (2019b): Stellungnahme zu den Standards für die Sexualaufklärung in Europa. <http://www.k-etschenberg.de/resources/Stellungnahme+zu+den+Standards+f%C3%BCr+die+Sexualaufkl%C3%A4rung+in+Europa.pdf>, Zugriff 7.9.2024

Kentler, H. (1975): Eltern lernen Sexualerziehung. Reinbek: Rowohlt

Kleinschmidt, L., Martin, B. & Seibel, A. (1996): lieben kuscheln schmusen – Hilfen für den Umgang mit kindlicher Sexualität [Pro Familia NRW], 3. Aufl. Münster: Ökotoxia-Verlag

KMK/Kultusministerkonferenz (2024): Aufgaben der Kultusministerkonferenz. <https://www.kmk.org/kmk/aufgaben.html>. Zugriff 3.9.2024

pro familia (2024a): Jahresbericht 2023 des Bundesverbandes, Frankfurt. [https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/verband/jahresbericht\\_2023.pdf](https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/verband/jahresbericht_2023.pdf). Zugriff 7.9.2024

pro familia (2024b): Finanzbericht 2023. Frankfurt. Abrufbar unter [https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/ed/a2/289615/finanzbericht\\_2023.pdf](https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/ed/a2/289615/finanzbericht_2023.pdf). Zugriff 13.8.2024

pro familia (2024c): Für sexuelle Vielfalt und sexuelle Selbstbestimmung.  
<https://www.profamilia.de/pro-familia/alles-ueber-den-verband>. Zugriff 7.9.2024

Sielert, U. (2015) Einführung in die Sexualpädagogik. 2. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz

Tuider, E., Müller, M., Timmermanns, St., Bruns-Bachmann & Koppermann, C. (2012):  
Sexualpädagogik der Vielfalt, 2. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Juventa